

Prüfungsaufgabe I:

Büro der G ist taugliche Abgabestelle iS des § 4 ZustG (Arbeitsplatz); Erkältung der G schließt weder den Charakter des Büros als Abgabestelle aus noch gibt sie dem Zusteller iS des § 16 Abs 1 ZustG Grund zur Annahme, dass sich G nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält; Ersatzzustellung des RSb-Schreibens ist zulässig (3)...

Eignung der Sekretärinnen als Ersatzempfänger iS des § 16 Abs 2 ZustG fraglich, da sie zwar AN der S-GmbH, nicht aber der als Empfängerin bestimmten G sind..... (1)...

jedenfalls fehlt ihnen zudem die geforderte Bereitschaft zur Annahme; da sie mit G nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kommt § 20 ZustG (Zustellungsfiktion) nicht zur Anwendung (außerdem wurde die Sendung weder an der Abgabestelle zurückgelassen noch hinterlegt, sondern an A übergeben); Vorbehalt der G allein wäre dagegen wirkungslos (Beschränkung des Ersatzempfängerkreises müsste gem § 16 Abs 3 ZustG schriftlich bei der Post verlangt werden) (4)...

A ist mit ihren 16 Jahren zwar alt genug, um als „erwachsene Person“ iS des § 16 Abs 2 ZustG zu gelten (Volljährigkeit nicht erforderlich); außerdem wohnt sie bei ihrem – von G geschiedenen – Vater und somit sicher nicht „an derselben Abgabestelle“ wie G (außerdem ist nicht deren Wohnung, sondern ihr Arbeitsplatz Abgabestelle); Übergabe des Schreibens an A ist daher keine wirksame Ersatzzustellung..... (3)...

die aufgezeigten Zustellmängel heilen allerdings gem § 7 ZustG am 23.12.2002 mit dem tatsächlichen Zukommen des Bescheides an G (Übergabe durch Polizei) (2)...

die Berufungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen (§ 63 Abs 5 AVG); da das Ende der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag (6.1./Dreikönigstag) fällt, gilt gem § 33 Abs 2 AVG erst der nächste Werktag, dh der 7.1.2003, als letzter Tag der Frist; die Berufung wurde somit jedenfalls rechtzeitig eingebracht (2)...

überdies gelten per FAX eingebrachte Anbringen gem § 13 Abs 5 AVG auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen; maßgebliches Datum ist daher der 6.1.2003 (Eintreffen des FAX beim Magistrat Steyr), der jedenfalls innerhalb der Frist liegt (vgl § 32 Abs 2 AVG) (2)...

Voraussetzung eines Wiedereinsetzungsantrages gem § 71 AVG ist das Versäumen einer Frist; da die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde, kommt Wiedereinsetzung nicht in Betracht (überdies: Kenntnis vom Bescheidinhalt wäre allenfalls qua Akteneinsicht erlangbar gewesen; Ablauf der zweiwöchigen Frist) (2)...

Vorstellung kann nur gegen einen letztinstanzlichen Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erhoben werden (1)...

die Zurückweisung wurde jedoch vom Magistrat – offenbar iS einer BVE gem § 64a AVG – verfügt; bekämpfbar wäre diese daher allenfalls mit Vorlageantrag..... (2)...

Verkündung des Sachbearbeiters entfaltet allerdings – genau besehen – überhaupt keine Bescheidwirkungen: AV ist keine Beurkundung iS des § 62 Abs 2 AVG (Niederschrift erforderlich!); BVE muss überdies schriftlich ergehen (arg „Zustellung“ in § 64a Abs 2 AVG; vgl überdies § 35 Abs 1 BauO) – mündliche BVE ist nichtig (4)...

die Berufung der S-GmbH ist folglich bisher unerledigt; tauglicher Rechtsbehelf wäre somit – freilich erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist am 7.7.2003 (vgl § 13 Abs 5 AVG) – ein Devolutionsantrag an den Gemeinderat..... (2)...

Prüfungsaufgabe II:

im „Kerngebiet“ erfolgt tatsächlich keine Zusammenrechnung (§ 24 Abs 2 ROG).. (1)...

maßgeblich ist bei der Baubewilligung – wie bei Rechtsgestaltungsbescheiden allgemein – weder die Antragstellung noch die Bescheidausfertigung, sondern die Zustellung; am 23.12.2002 war die Umwidmung bereits in Kraft..... (2)...

zu kurze Auflage iS des § 33 Abs 2 ROG ist kein Kundmachungs-, sondern ein Verfahrensfehler; selbst wenn ein solcher Fehler unter Art 89 B-VG zu subsumieren wäre, hätte dies für die Gemeindebehörden keine Konsequenzen, da sie von dieser Bestimmung nicht erfasst werden (nur Gerichte, UVS, UBAS, VwGH)..... (2)...

§ 24 Abs 2 ROG stellt nicht nur auf Geschäftsbauten desselben Eigentümers ab (2)...

Kriterien des § 24 Abs 2 ROG müssen nicht kumulativ erfüllt sein (arg „oder“); das zweifellos vorliegende räumliche Naheverhältnis allein reicht aus..... (2)...

laut VwGH sind aber nur Betriebe iS von § 24 Abs 1 Z 1 ROG und solche iS von Z 2 leg cit zusammenzurechnen; „Hofer-Markt“ fällt unter Z 1, das Projekt der S-GmbH dagegen unter Z 2 (2)...

§ 24 Abs 1 Z 2 ROG stellt bei seiner Abgrenzung zwar tatsächlich auf das – hier nicht vorliegende – Überwiegen von SB-Flächen ab; SB-Flächen übersteigen jedoch allein bereits die Grenzmarke von 1.000m²; Projekt der S-GmbH ist daher als „Geschäftsbau für den überörtlichen Bedarf“ zu qualifizieren, für den § 23 Abs 3 ROG eine entsprechende Sonderwidmung verlangt; Abweisung korrekt (2)...

Prüfungsaufgabe III:

G ist zwar selbst nicht Bauherrin, jedoch als nach außen vertretungsbefugtes Organ für die Einhaltung der BauO durch die S-GmbH verantwortlich (§ 9 VStG) (2)...

aus der mit Einbringung der Berufung verbundenen aufschiebenden Wirkung kann G nichts gewinnen; S-GmbH hatte noch keine Baubewilligung und kann sie daher auch durch Suspendierung der abweisenden Entscheidung nicht erlangen (2)...

„Beginn der Bauausführung“ iS des § 57 Abs 1 Z 2 BauO wird in § 39 Abs 1 leg cit als „Beginn mit Erd- oder Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauvorhabens“ definiert..... (2)...

bloß vorbereitende Planungsarbeiten fallen tatsächlich nicht unter diese Definition; Bestrafung der G erfolgte daher zu Unrecht..... (1)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: